

Michael Schreiber

Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Germersheim)/ Deutschland

Die Übersetzungspolitik der Französischen Revolution: Europäische Mehrsprachigkeitspolitik *ante litteram*?

ABSTRACT

The translation policy of the French Revolution:
A European policy of multilingualism *ante litteram*?

The language policy of the French Revolution is known today especially for the imposition of the national language and the oppression of the regional languages in France. In my contribution, I want to focus on a less known aspect: the translation policy. From 1790 on, several decrees stipulated the translation of national laws and decrees into the regional languages in France and other European languages. I will compare this translation policy with the policy of multilingualism within the institutions of the European Union. I will argue that there are some interesting similarities and some major differences.

Keywords: translation policy, language policy, multilingualism, French Revolution, European Union

1. Einleitung

Die Sprachpolitik der Französischen Revolution ist heute vor allem bekannt für die Durchsetzung der französischen Nationalsprache und die Bekämpfung der in Frankreich gesprochenen Regionalsprachen. Etwas in Vergessenheit geraten ist ein anderer Aspekt: die Übersetzungspolitik. Ab 1790 wurden mehrfach Dekrete erlassen, die vorsahen, dass die nationalen Gesetze und Dekrete in die verschiedenen Regionalsprachen Frankreichs sowie in eine Reihe weiterer europäischer Sprachen übersetzt werden sollten (vgl. Schreiber 2012). In der Folge dieser staatlichen Übersetzungspolitik

wurden zahlreiche Übersetzungen juristischer und administrativer Texte durchgeführt. Seit einigen Jahren beschäftige ich mich mit dieser Übersetzungspolitik, u.a. im Rahmen von drei von der DFG geförderten Forschungsprojekten zu den Sprachenpaaren Französisch-Niederländisch (Flämisch), Französisch-Italienisch, und Französisch-Deutsch (vgl. z.B. Ingelbeen/ Schreiber 2018; Nikolic/ Schreiber 2021; Schreiber im Druck). Als ich nach einem Archivbesuch in Paris meinem belgischen Kooperationspartner Lieven D'hulst die zweisprachigen Rechts- und Verwaltungstexte zeigte, die ich im Archiv vorgefunden hatte, rief er spontan aus: „C'est l'Europe!“. Tatsächlich zeigten sich im Laufe der Untersuchungen immer wieder interessante und überraschende Parallelen zwischen der damaligen Übersetzungspolitik und der aktuellen Mehrsprachigkeitspolitik der Europäischen Union. Daher möchte ich in diesem Beitrag einige dieser Parallelen, aber auch Unterschiede zwischen den beiden Sprach- und Übersetzungspolitiken aufzeigen und die Frage stellen, inwieweit die Übersetzungspolitik der Französischen Revolution als Vorläuferin der Mehrsprachigkeitspolitik der Europäischen Union gelten kann.

Ich werde im Folgenden einige ausgewählte Aspekte behandeln. Dabei beginne ich stets mit der Situation in der Europäischen Union, da ich davon ausgehe, dass diese den meisten Lesern besser bekannt sein dürfte, und beschreibe anschließend die Situation während der Französischen Revolution, wobei z.T. auch die Napoleonische Epoche Berücksichtigung findet. Im Schlusskapitel werden die wichtigsten Gemeinsamkeiten und Unterschiede zusammengefasst.

2. Juristische Grundlagen

Die wichtigste juristische Grundlage für die Mehrsprachigkeit innerhalb der Organe der Europäischen Union ist nach wie vor die Verordnung Nr. 1 des Rates der damaligen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aus dem Jahr 1958, in der vier Amtssprachen festgelegt wurden: Deutsch, Französisch, Italienisch und Niederländisch. Diese Verordnung wird „bei jedem EU-Beitritt um die Amtssprache(n) des neuen Mitgliedsstaates erweitert“ (Europäische Kommission 2014: 2). *De jure* wird nicht zwischen Amts- und Arbeitssprachen unterschieden, d.h. alle mittlerweile 24 Amtssprachen der EU sind prinzipiell gleichberechtigt, was sich insbesondere darin äußert, dass alle Rechtstexte der EU (der so genannte *acquis communautaire*) in allen Amtssprachen veröffentlicht werden müssen. Alle so genannten „Sprachfassungen“ des EU-Rechts sind gleichermaßen gültig. Es gibt also bei EU-Rechtstexten offiziell keine Übersetzungen und somit auch kein ‚Original‘ (Felici 2010: 97).¹ Wenn ein neuer Mitgliedsstaat aufgenommen

1| Eine Ausnahme ist der Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) von 1952, bei dem die französische Fassung als rechtsgültiges Original gilt (vgl. Felici 2010: 96).

wird, muss der *acquis communautaire* in die jeweilige(n) Amtssprache(n) des neuen Mitgliedsstaates übersetzt werden. Diese Übersetzungsarbeit wird von dem neuen Mitgliedsstaat organisiert (vgl. Europäische Kommission 2014: 17).

Die Gleichberechtigung der Sprachen gilt allerdings nur für Rechtstexte (Verträge, Verordnungen, Richtlinien usw.) sowie für die externe Kommunikation, denn „alle Bürgerinnen und Bürger der Mitgliedsstaaten [haben] das Recht, sich in einer der Amtssprachen der Union an die EU-Institutionen zu wenden“ (Europäische Kommission 2014: 3). Anders verhält es sich z.B. mit Texten, die der internen Kommunikation dienen und die häufig gar nicht übersetzt werden, sondern nur in einer der so genannten „Verfahrenssprachen“ redigiert werden: „Aus Kostengründen wickelt die Kommission ihre interne Kommunikation auf Deutsch, Englisch oder Französisch ab“ schrieb die Europäische Kommission noch vor einigen Jahren (2014: 3). Heutzutage wird der weitaus größte Teil der Texte auf Englisch verfasst (vgl. European Commission 2021: 7). In den Anfangsjahren der Europäischen Union war Französisch die dominierende „Verfahrenssprache“, was u.a. damit zusammenhängt, dass Großbritannien und Irland erst später zur EU hinzugestoßen sind sowie damit, dass die meisten Organe der EU ihren Sitz in Ländern haben, in denen Französisch eine der Amtssprachen ist. Im Kontext des Brexits wird zur Zeit in der französischen Presse darüber spekuliert, ob die französische Sprache ihre dominierende Stellung in der EU wieder gewinnen könnte (vgl. Dumont 2021), was ich aufgrund der Dominanz des Englischen als internationale Verkehrssprache in Europa jedoch für unwahrscheinlich halte.

Nun zur Übersetzungspolitik der Französischen Revolution. Diese beginnt nach mit einem Dekret der Nationalversammlung vom 14. Januar 1790, das auf einen Vorschlag eines Abgeordneten aus Französisch-Flandern (F.-J. Bouchette) zurückgeht und in dem die Übersetzung der nationalen Gesetze und Dekrete in alle in Frankreich gesprochenen Regionalsprachen gefordert wurde (vgl. Brunot 1967: 25). In einem Brief erläuterte Bouchette die Beweggründe für seinen Antrag: Es sei ihm vor allem darum gegangen, dass alle Bürger Frankreichs die Möglichkeit haben sollten, die französischen Gesetze in der Sprache ihrer Wahl zu lesen (vgl. Looten 1909: 323).²

In der Folgezeit wurden in Paris mehrere Übersetzungsbüros eingerichtet: im Parlament, im Justizministerium und im Außenministerium (vgl. Schreiber 2017b). Den Höhepunkt der Mehrsprachigkeit erreichte das Übersetzungsbüro des französischen Parlaments, das von 1792 bis 1795 existierte und später dem Außenministerium unterstellt wurde. In den Archiven finden sich Übersetzungen ins Deutsche, Englische, Italienische, Niederländische, Polnische, Russische, Schwedische und Spanische sowie zeitweise auch Hinweise auf Übersetzungen ins Arabische.

2| Zur Zeit der Französischen Revolution war die Kenntnis der französischen Sprache noch nicht in ganz Frankreich verbreitet.

Im Zuge der Expansion Frankreichs fokussierte sich die Übersetzungspolitik insbesondere auf Sprachen, die in Ländern und Regionen gesprochen wurden, die von Frankreich besetzt oder annektiert waren. Im Übersetzungsbüro des Justizministeriums wurde von 1793 bis 1813 das französische Gesetzblatt (*Bulletin des lois*) in mehrere Sprachen übersetzt, zunächst Deutsch und Italienisch, ab 1797 auch Flämisch (vgl. Schulz 1997; Schreiber 2017b). Für die zum französischen Territorium hinzugekommenen Gebiete mussten jedoch nicht nur die aktuellen Gesetze übersetzt werden, sondern auch ältere Gesetze, die noch Gültigkeit hatten. Für die im Oktober 1795 annektierten Südlichen Niederlande (das heutige Belgien) wurden die entsprechenden Gesetze und Dekrete in einer Sammlung zusammengestellt, dem so genannten „Code Merlin“ (vgl. Soleil 2014: 179–180), der in Gent zweisprachig veröffentlicht wurde (Recueil 1797). Trotz der zweisprachigen Veröffentlichung dieser und ähnlicher Sammlungen hatte jeweils nur die französische Fassung Gültigkeit. Die Übersetzungen dienten also der Verbreitung der Inhalte, nicht der Gleichberechtigung der Zielsprachen. Es gab darüber hinaus während der gesamten Revolutionszeit auch Übersetzungen von Revolutionstexten in Sprachen von Ländern, die nicht von Frankreich besetzt oder annektiert waren, z.B. ins Englische. Diese Übersetzungen hatten keine juristische, sondern eine propagandistische Funktion (vgl. Kleinman 2017).

3. Berufsbild

Wenn man sich für eine Stelle als festangestellter Übersetzer bei den Institutionen der Europäischen Union, z.B. bei der Generaldirektion Übersetzung der Europäischen Kommission (DGT), bewerben möchte, muss man folgende Grundvoraussetzungen erfüllen (vgl. Wagner u.a. 2014: 34–35; Europäische Kommission 2014: 18–19): Man muss Bürger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sein und ein mindestens dreijähriges Hochschulstudium abgeschlossen haben, unabhängig von der Fachrichtung. Man muss ausgezeichnete Sprachkenntnisse in seiner Muttersprache (die in der Regel die Zielsprache der Übersetzungen ist) und gründliche Kenntnisse in zwei weiteren EU-Amtssprachen nachweisen. Für Bedienstete auf Zeit sowie für Vertragsbedienstete (Freiberufler) gelten die gleichen Mindestvoraussetzungen. Das Muttersprachprinzip gilt im strengen Sinne allerdings nur für die länger etablierten Amtssprachen der EU. Bei neuen EU-Amtssprachen wird von den Übersetzern verlangt, dass sie sowohl in ihre Muttersprache als auch aus ihrer Muttersprache übersetzen können (vgl. Wagner u.a. 2014: 106).

Etwa zwei Drittel der Bediensteten der DGT sind Frauen, ein Drittel sind Männer (vgl. European Commission 2021: 3). Die Kosten für die Übersetzungsarbeit der DGT liegen zur Zeit bei ca. 349 Millionen Euro pro Jahr. Dies entspricht etwa 0,2% des EU-Gesamtbudgets (vgl. European Commission 2021: 5). Addiert man die Kosten aller Übersetzungs- und Dolmetschdienste der EU, kommt man auf ca. 1% des

EU-Budgets (vgl. Wagner u.a. 2014: 10). Dennoch beklagen Außenstehende häufig die hohen Kosten für die Mehrsprachigkeit der EU. Demgegenüber klagen EU-Übersetzer häufig über mangelnde Anerkennung ihres Berufsstandes sowie ihre „Unsichtbarkeit“ in den EU-Texten. Demgegenüber gibt Koskinen zu bedenken, dass sie in ökonomischer und juristischer Hinsicht anderen Bediensteten gleichgestellt seien: „EU translators may be culturally misrecognized in their professional community, but in economic and juridical terms, they are accepted as peers“ (Koskinen 2008: 152).

Über die Übersetzer der Französischen Revolution liegen weniger detaillierte Informationen vor als über die heutigen EU-Übersetzer, dennoch zeichnen sich auf der Basis von Archivmaterial (z.B. Gehaltsabrechnungen, Berichte, Korrespondenz) Grundzüge eines Berufsbildes ab (vgl. Schreiber 2017b; Schreiber demnächst), das interessante Parallelen zum Berufsbild der EU-Übersetzer enthält: Aus den überlieferten biographischen Informationen zu den Übersetzern der staatlichen Übersetzungsbüros lassen sich folgende Gemeinsamkeiten erschließen: Alle waren Muttersprachler, hatten bereits mehrere Jahre in Frankreich gelebt und ein Universitätsstudium absolviert (in unterschiedlichen Fächern). Außerdem wurde von Ihnen Loyalität zu den Zielen der Französischen Revolution erwartet. Aus diesem Grunde wurden z.B. für Übersetzungen ins Deutsche Elsässer bevorzugt und für Übersetzungen ins Englische Iren.

Neben festangestellten gab es bereits befristet angestellte und freiberufliche Übersetzer. Das Gehaltsniveau der festangestellten Übersetzer entsprach dem anderer Bediensteter der entsprechenden Institutionen. So gehörten die Mitarbeiter des Übersetzungsbüros im Justizministerium zu den am besten bezahlten Mitarbeitern der betreffenden Abteilung des Ministeriums (vgl. Schulz 1997: 35).

In den Texten blieben die Übersetzer „unsichtbar“, da ihre Namen nicht genannt wurden. Auch Klagen über die hohen Kosten der Übersetzungen gab es zur Zeit der Französischen Revolution bereits. Ein grundlegender Unterschied zur heutigen Situation liegt allerdings darin, dass alle Mitarbeiter der staatlichen Übersetzungsbüros Männer waren, da Frauen der Zugang zu den entsprechenden Positionen im Staatsdienst verwehrt war. Es gab jedoch Frauen, die als freiberufliche Übersetzerinnen tätig waren. So erstellte Meta Forkel im Auftrag von Georg Forster in Mainz zahlreiche Übersetzungen ins Deutsche, darunter mit Thomas Paines Abhandlung *Rights of Man* (1791, Übersetzung 1792) auch ein Text aus dem Umfeld der Französischen Revolution (vgl. Schreiber 2018).

4. Übersetzungsstrategien

Die Übersetzungen der EU-Rechtstexte werden oft als „wörtlich“ beschrieben:

Even though the EU institutions do not have an explicit translation policy (cf. Koskinen 2008: 66), it is emphasised in the literature that multilingualism

goes hand in hand with literal translation strategies, both at the syntactic and terminological levels, to ensure uniform interpretation (Biel 2017: 72; vgl. auch Felici 2010: 99).

Dies äußert sich z.B. durch zahlreiche Entlehnungen, wie Biel (2017: 264–271) am Beispiel polnischer Übersetzungen gezeigt hat. Es gibt allerdings auch Abweichungen von der wörtlichen Übersetzungsstrategie: Cosmai und Koskinen, die Übersetzungen von EU-Texten ins Italienische bzw. ins Finnische untersucht haben, berichten z.B. unabhängig voneinander von einer Tendenz der Übersetzer, Passagen, die in den englischen Ausgangstexten umgangssprachlich formuliert waren, in der Übersetzung in einem förmlicheren, rechtssprachlichen Stil wiederzugeben (vgl. Cosmai 2007: 177–180; Koskinen 2008: 135–138).

Wörtliche Übersetzungsstrategien gelten zuweilen als typisches Merkmal juristischer Übersetzungen. Nach Darstellung von Šarčević (1997: 23–53) gibt es hierbei allerdings Unterschiede je nach Epoche: Im 18. und 19. Jahrhundert habe man z.B. noch überwiegend wörtlich übersetzt, danach seien verstärkt weniger wörtliche Übersetzungsstrategien aufgekommen. Die Rechtsübersetzungen der Französischen Revolution können tatsächlich als überwiegend wörtlich beschrieben werden. Dies äußert sich u.a. anhand von terminologischen Entlehnungen, aber auch auf der Ebene der Textstruktur. Die für französische Rechts- und Verwaltungstexte (Gerichtsurteile, Verordnungen) seit der Französischen Revolution typische Ein-Satz-Struktur (*phrase unique*), d.h. die Formulierung eines Textes oder eines längeren Textteils durch einen einzigen, langen Satz, wird in den Übersetzungen in verschiedene Zielsprachen regelmäßig übernommen (vgl. Schreiber 2017a). Interessanterweise hat sich diese Struktur später auch auf EU-Texte ausgewirkt, z.B. auf Urteile des Europäischen Gerichtshofs: „Von Beginn seiner Tätigkeit an ist die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften [...] deutlich vom französischen Urteilsstil geprägt“ (Lashöfer 1992: 130–131). Später habe allerdings nach Darstellung von Lashöfer (1992: 141) der so genannte *style nouveau*, der u.a. durch die Verwendung mehrerer, kürzerer Sätze gekennzeichnet ist, nach und nach Einzug gehalten.

5. Qualität

Von Außenstehenden, aber auch von EU-Insidern, wird häufig eine mangelnde Qualität der EU-Texte beklagt, insbesondere eine mangelnde Verständlichkeit. Zur Bezeichnung der entsprechenden Sprachvarietät werden oft negativ konnotierte Ausdrücke wie *Eurospeak* verwendet (vgl. Cosmai 2007: 24–28; Haselhuber 2012: 123–126). Für die mangelnde Qualität der Texte werden in der Fachliteratur mehrere Gründe genannt: Nach Darstellung von Felici (2010: 103) führt die Tatsache, dass das EU-Recht in der Regel auf politischen Kompromissen sowie

auf Kompromissen zwischen den Gegebenheiten verschiedener Rechtsordnungen beruht, häufig zu einer vagen Ausdrucksweise. Hinzu kommt, dass manche EU-spezifische Termini, wie z.B. *acquis communautaire*, für Außenstehende unverständlich sind (vgl. Schreiber 2009). Einen weiteren Grund für eine mangelnde sprachliche Qualität der EU-Texte nennen Wagner u.a. (2014: 69–70): Viele Texte seien auf Englisch oder Französisch von Nicht-Muttersprachlern verfasst. Das Muttersprachprinzip gelte somit zwar für Übersetzungen, aber nicht für Ausgangstexte von Übersetzungen.

Um die Verständlichkeit der EU-Texte zu verbessern (unabhängig davon, ob es sich um Übersetzungen handelt) werden innerhalb der EU-Institutionen immer wieder Kampagnen organisiert, die Titel tragen wie „Fight the FOG“ (Wagner u.a. 2014: 71), und *Style sheets* veröffentlicht, die Regeln für die Gewährleistung von Klarheit, Einfachheit und Genauigkeit der Texte enthalten (vgl. Gemeinsamer Leitfaden 2016). Im Hinblick auf die Übersetzungen werden in der DGT verschiedene Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchgeführt: „Die Zieltexte werden geprüft, gegengelesen oder revidiert, und die Übersetzerinnen und Übersetzer werden laufend geschult und über relevante Entwicklungen informiert“ (Europäische Kommission 2014: 6).

Auch hinsichtlich der Übersetzungen der Französischen Revolution sind Klagen über die mangelnde Qualität der Übersetzungen belegt. Lévy, der Übersetzungen aus dem Elsass untersucht hat, zitiert sowohl zeitgenössische Quellen für entsprechende Klagen als auch Textbeispiele von Übersetzungen, in denen sich lexikalische Fehler sowie dialektale Interferenzen aus dem Elsassischen finden (vgl. Lévy 1929, Bd. 2: 27–30). Es gibt jedoch z.T. erhebliche Unterschiede zwischen regional erstellten Übersetzungen und Übersetzungen, die in einem der zentralen Übersetzungsbüros angefertigt wurden. In Bezug auf Übersetzungen ins Flämische konnte ich z.B. feststellen, dass regionale Übersetzungen z.T. deutlich mehr Gallizismen und Latinismen enthielten als Übersetzungen aus Paris und daher für zeitgenössische Rezipienten schwerer verständlich waren (vgl. Schreiber 2017b: 148–149). Ein Grund für solche Qualitätsunterschiede dürfte sein, dass regionale Übersetzungen nicht von hauptamtlichen Übersetzern erstellt wurden und dass in den zentralen Übersetzungsbüros Qualitätskontrollen stattfanden, zumindest für bestimmte Sprachenpaare. So gab es im Übersetzungsbüro des Justizministeriums für die Übersetzungen ins Deutsche zeitweise einen hauptamtlichen Korrekturleser (vgl. Schreiber demnächst).

6. Einflüsse auf die Zielsprachen

Im Rahmen des Forschungsprojektes *Eurolect Observatory Project* (vgl. Mori 2018b) wurde der Frage nachgegangen, wie sich EU-Übersetzungen auf die jeweiligen Zielsprachen auswirken, genauer gesagt, wie sich übersetzte EU-Rechtstexte

von nichtübersetzten Rechtstexten in den gleichen Sprachen unterscheiden. Hierzu wurden Korpora in elf Sprachen vergleichend analysiert. Dabei stellte sich heraus, dass sich in neun der elf Sprachen (Deutsch, Englisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch und Spanisch) bereits ein eigener „Eurolekt“ herausgebildet hat, der sich von der entsprechenden nationalen Rechtssprache signifikant unterscheidet. Lediglich in zwei Sprachen (Lettisch und Maltesisch) konnte ein eigener „Eurolekt“ (noch) nicht nachgewiesen werden (vgl. Mori 2018a: 371). Als Beispiel für ein Ergebnis des Teilprojektes zum Deutschen sei genannt, dass im deutschen „Eurolekt“ Hybridbildungen aus Lehnwort und Erbwort, wie z.B. *Clearingmitglieder*, häufiger sind als in dem nicht übersetzten Vergleichskorpus (vgl. Proia 2018: 165). Dieses Merkmal wird bestätigt durch eine Studie zu einem Korpus aus dem Europäischen Parlament, in dem Hybridbildungen wie „Umwelt-*acquis*“ belegt sind (vgl. Schreiber 2009: 101). Nach Darstellung von Biel (2017: 311–312), die sich intensiv mit dem polnischen „Eurolekt“ befasst hat, gehört Hybridität generell, nicht nur auf terminologischer Ebene, zu den Hauptmerkmalen der EU-Rechtstexte.

Auch die Übersetzungen aus der Zeit der Französischen Revolution sowie der Napoleonischen Periode hatten einen Einfluss auf die Rechtssprache in verschiedenen Zielsprachen. Naheliegend ist ein Einfluss insbesondere im Bereich der juristischen Terminologie. Zu den Termini, die z.B. während der Napoleonischen Periode im Italienischen neu eingeführt wurden, gehören das Lehnwort *procedura* (< *procédure* „Gerichtsverfahren“) und die Lehnübersetzung *processo verbale* (< *procès-verbal* „Protokoll“) (vgl. Zolli 1974: 104, 129). Nachhaltig war auch der Einfluss im Bereich der Textstruktur, insbesondere im Hinblick auf die bereits erwähnte Ein-Satz-Struktur in Gerichtsurteilen oder anderen Rechtstexten. So finden sich Gerichtsurteile nach französischem Muster seit der Französischen Revolution bis in die jüngste Vergangenheit auch in anderen europäischen Ländern. Der Rechtshistoriker Gorla (1968, Bd. 1: 22–24) nennt als Beispiele Belgien und Italien – zwei Länder, in denen es während der französischen Expansion zahlreiche Übersetzungen von Rechtstexten gab.

7. Schlussbemerkungen

In meinem Beitrag habe ich versucht zu zeigen, dass es eine Reihe von bemerkenswerten Gemeinsamkeiten zwischen der Übersetzungspolitik der Französischen Revolution und der Mehrsprachigkeitspolitik der Europäischen Union gibt. Zusammenfassend möchte ich die folgenden Punkte nennen:

- Das Anrecht jedes Bürgers, Rechtstexte in seiner Sprache rezipieren zu können.
- Die Notwendigkeit der Übersetzung der bisherigen Rechtstexte bei einer Erweiterung des Territoriums bzw. der Aufnahme neuer Mitgliedsstaaten.

- Einige der Einstellungsvoraussetzungen für Übersetzer (Hochschulstudium, Muttersprachprinzip).
- Die relativ gute Bezahlung.
- Die „Unsichtbarkeit“ der Übersetzer in den Rechtstexten.
- Die Dominanz wörtlicher Übersetzungsstrategien, damit einhergehend entsprechende Einflüsse auf die Zielsprachen.
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung (z.B. Revision).
- Klagen über mangelnde Qualität und hohe Kosten der Übersetzungen.

Dabei ist allerdings zu bedenken, dass nicht alle Merkmale auf beiden Seiten in gleichem Maße ausgeprägt sind. Dies gilt z.B. für die Maßnahmen zur Qualitätssicherung. Ferner möchte ich darauf hinweisen, dass es auch erhebliche Unterschiede zu verzeichnen gibt, wie etwa:

- Nationales Recht (Französische Revolution) vs. supranationales Recht (Europäische Union).
- Keine Gleichberechtigung der Sprachen (Französische Revolution) vs. prinzipielle Gleichberechtigung der Sprachen (Europäische Union).
- Ausschließlich männliche festangestellte Übersetzer (Französische Revolution) vs. überwiegend weibliche Übersetzer (Europäische Union).

Im Vergleich fällt auf, dass die Anzahl der Gemeinsamkeiten überwiegt, auch wenn man sicherlich noch weitere Unterschiede nennen könnte.³ Dennoch würde ich nicht so weit gehen, die Übersetzungspolitik der Französischen Revolution als direkte Vorläuferin der Mehrsprachigkeitspolitik der Europäischen Union zu betrachten, denn es gab im Hinblick auf die meisten der genannten Gemeinsamkeiten keine kontinuierliche Tradition, die beide Sprach- und Übersetzungspolitiken miteinander verbunden hätte.⁴ Möglicherweise ergeben sich einige der Gemeinsamkeiten in unterschiedlichen mehrsprachigen Gemeinschaften unabhängig voneinander aufgrund ähnlicher kommunikativer Notwendigkeiten. Daher wäre es interessant, die beiden hier skizzierten Situationen mit anderen historischen Situationen von Mehrsprachigkeit und Translation zu vergleichen, wie etwa der Mehrsprachigkeit in der Habsburgermonarchie (vgl. Wolf 2012).

Literaturverzeichnis

Biel, Łucja (2017). *Lost in the Eurofog: The Textual Fit of Translated Law*. Frankfurt am Main.

3| Auf allzu offensichtliche, historisch bedingte Unterschiede, z.B. im Hinblick die technischen Hilfsmittel der Übersetzer, bin ich nicht eigens eingegangen.

4| Eine historische Kontinuität gibt es allerdings bei der Tradition der „Ein-Satz-Struktur“ von Rechtstexten.

- Brunot, Ferdinand (1967). *Histoire de la langue française des origines à nos jours*. Vol. IX: *La Révolution et l'Empire*. Première Partie: *Le français, langue nationale*. Paris.
- Cosmai, Domenico (2007). *Tradurre per l'Unione Europea. Prassi, problemi e prospettive del multilinguismo comunitario dopo l'ampliamento a est*. Seconda edizione. Milano.
- Dumont, Ariel F. (2021). „Et si le français devenait la langue officielle de l'Union européenne?“. In: *Marianne*, 12.01.2021 (<https://www.marianne.net/monde/europe/et-si-le-francais-devenait-la-langue-officielle-de-lunion-europeenne>, Zugriff: 19.04.2021).
- European Commission (2021). *Translation in figures 2021* (<https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/a829518b-77e8-11eb-9ac9-01aa75ed71a1/language-de>, Zugriff: 21.04.2021).
- Europäische Kommission (2014). *Übersetzung und Mehrsprachigkeit* (<https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/e0770e72-afa1-4971-8824-6190512537dc/language-de>, Zugriff: 21.04.2021).
- Felici, Annarita (2010). „Translating EU law: legal issues and multiple dynamics“. In: *Perspectives* 18/2. S. 95–108.
- Gemeinsamer Leitfaden (2016). *Gemeinsamer Leitfaden des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission für Personen, die in den Gemeinschaftsorganen an der Abfassung von Rechtstexten mitwirken* (<https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/f6d53ea8-b2ec-4e85-a7bb-71afb1b825d5/language-de>, Zugriff: 21.04.2021).
- Gorla, Gino (1968). *Lo stile delle sentenze. Ricerca storico-comparativa e Testi commentati*. Roma.
- Haselhuber, Jakob (2012). *Mehrsprachigkeit in der Europäischen Union. Eine Analyse der EU-Sprachenpolitik, mit besonderem Fokus auf Deutschland*. Frankfurt am Main.
- Ingelbeen, Caroline/ Schreiber, Michael (2018). „Übersetzungspolitik in Belgien während der französischen Epoche: Lexikalische und phraseologische Untersuchungen“. In: *Moderne Sprachen* 62/1. S. 59–80.
- Kleinman, Sylvie (2017). „Practice before policy: Translation and translators in French military strategy on Ireland 1792–1804“. In: *Parallèles* 29/1. S. 5–18. (<https://www.paralleles.unige.ch/fr/tous-les-numeros/numero-29-1/kleinman/>. Zugriff: 19.04.2021).
- Koskinen, Kaisa (2008). *Translating Institutions. An Ethnographic Study of EU Translation*. Manchester.
- Lashöfer, Jutta (1992). *Zum Stilwandel in richterlichen Entscheidungen. Über stilistische Veränderungen in englischen, französischen und deutschen zivilrechtlichen Urteilen und in Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften*. Münster/ New York.

- Lévy, Paul (1929). *Histoire linguistique d'Alsace et de Lorraine*. Paris.
- Looten, Camille (Hg.) (1909). *Lettres de François-Joseph Bouchette (1735–1810). Avocat à Bergues, Membre de l'Assemblée Nationale Constituante*. Paris.
- Mori, Laura (2018a). „Conclusions. A cross-linguistic overview on Eurolects“. In: Mori, L. (Hg.) *Observing Eurolects. Corpus analysis of linguistic variation in EU law*. Amsterdam/ Philadelphia. S. 369–391.
- Mori, Laura (Hg.) (2018b). *Observing Eurolects. Corpus analysis of linguistic variation in EU law*. Amsterdam/ Philadelphia.
- Nikolic, Jelena/ Schreiber, Michael (2021). „Juristische Fachübersetzungen aus dem Französischen ins Italienische während der Napoleonischen Epoche. Projektbeschreibung und erste Ergebnisse am Beispiel von Genua“. In: *Parallèles*, <https://www.paralleles.unige.ch/en/tous-les-numeros/numero-33-1/nikolic-schreiber/>.
- Proia, Fabio (2018). „Observing Eurolects. The case of German“. In: Mori, L. (Hg.) *Observing Eurolects. Corpus analysis of linguistic variation in EU law*. Amsterdam/ Philadelphia. S. 147–167.
- Recueil (1797). *Recueil de lois et Réglemens pour les neuf départemens réunis. Verzameling van Wetten en Reglementen voor de negen Departementen vereenigt*. Gent.
- Šarčević, Susan (1997). *New Approach to Legal Translation*. The Hague.
- Schreiber, Michael (2009). „Vom Acquis zur Governance-Strategie. Entlehnungen in EU-Texten“. In: Ahrens, B./ Cerný, L./ Krein-Kühle, M./ Schreiber, M. (Hg.) *Translationswissenschaftliches Kolloquium I. Beiträge zur Übersetzungs- und Dolmetschwissenschaft*. Frankfurt am Main. S. 95–110.
- Schreiber, Michael (2012). „Zur Übersetzungspolitik während der Französischen Revolution. Versuch eines Forschungsberichtes“, in: Holzer, P./ Feyrer, C. / Gampert, V. (Hg.) „*Es geht sich aus...*“ *zwischen Philologie und Translationswissenschaft. Festschrift für Wolfgang Pöckl*. Frankfurt am Main. S. 267–278.
- Schreiber, Michael (2017a). „*La phrase unique*: Die Ein-Satz-Struktur in Texten der Französischen Revolution und deren Übersetzungen“. In: Dahmen, W./ Holtus, G./ Kramer, J./ Metzeltin, M./ Ossenkop, C./ Schweickard, W./ Winkelmann, O. (Hg.) *Sprachvergleich und Übersetzung. Die romanischen Sprachen im Kontrast zum Deutschen. Romanistisches Kolloquium XXIX*. Tübingen. S. 81–98.
- Schreiber, Michael (2017b). „Zur Übersetzungspolitik der Französischen Revolution und der Napoleonischen Epoche. Am Beispiel von drei nationalen Übersetzungsbüros“. In: Aschenberg, H./ Dessì Schmid, S. (Hg.) *Romanische Sprachgeschichte und Übersetzung*. Heidelberg. S. 139–150.
- Schreiber, Michael (2018). „Meta Forkel“. In: Kelletat, A./ Tashinskiy, A. (Hg.) *Germersheimer Übersetzerlexikon* (http://www.uelex.de/artiklar/Meta_FORKEL, Zugriff: 19.04.2021).

- Schreiber, Michael (im Druck). „Zur Übersetzung von Partizipialkonstruktionen in Rechtstexten während der Französischen Revolution und der Napoleonischen Zeit im Sprachenpaar Französisch-Deutsch“. Erscheint in: Wienen, U./ Reichmann, T./ Sergio, L. (Hg.) *Syntax in Fachsprachen*. Berlin.
- Schreiber, Michael (demnächst). „Zum Berufsbild des Fachübersetzers während der Französischen Revolution und der Napoleonischen Zeit“. Erscheint in: Ahrens, B./ Hansen-Schirra, S./ Krein-Kühle, M./ Schreiber, M. (Hg.) *Translation – Geschichte – Gesellschaft*. Berlin.
- Schulz, Wolfgang (1997). „Le bureau de l'envoi des lois et les traductions allemandes des lois révolutionnaires françaises“. In: *Revue de l'Institut Napoléon* 175. S. 23–41.
- Soleil, Sylvain (2014). *Le modèle juridique français dans le monde. Une ambition, une expansion (XVI^e-XIX^e siècle)*. Paris.
- Wagner, Emma/ Bech, Svend/ Martínez, Jesús M. (2014). *Translating for the European Union Institutions*. London/ New York.
- Wolf, Michaela (2012). *Die vielsprachige Seele Kakaniens. Übersetzen und Dolmetschen in der Habsburgermonarchie 1848 bis 1918*. Wien.
- Zolli, Paolo (1974). *Saggi sulla lingua italiana dell'Ottocento*. Pisa.

Michael Schreiber

Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Postfach 1150

D-76711 Germersheim

schreibm@uni-mainz.de

ORCID: 0000-0002-0538-9356